

Obsorge

Bis du 18 Jahre alt (d.h. volljährig) bist, sind deine Eltern für dich verantwortlich. Sie müssen für dein Wohlergehen und deine Entwicklung sorgen, Entscheidungen für dich treffen und dich auf das Leben als Erwachsene/r vorbereiten. All dies wird Obsorge genannt. Die Obsorge umfasst also:

- Pflege (Gesundheit, Aufsicht, körperliches und psychisches Wohlergehen usw.),
Erziehung und Förderung (Förderung von Anlagen und Fähigkeiten, Ausbildung usw.)
- gesetzliche Vertretung (vor Behörden und Gerichten, in der Schule, bei Vertragsabschlüssen usw.)
- Vermögensverwaltung (Sparbuch anlegen, Bausparverträge abschließen usw.)

Wer hat die Obsorge für mich?

Wenn deine Eltern verheiratet sind, kommt sowohl deiner Mutter als auch deinem Vater die Obsorge zu. Heiraten deine leiblichen Eltern erst nach deiner Geburt, so sind sie ab dem Zeitpunkt der Eheschließung beide mit deiner Obsorge betraut. Wenn deine Eltern nicht verheiratet sind, gibt es mehrere Möglichkeiten: Grundsätzlich hat deine Mutter die alleinige Obsorge. Deine Eltern können aber vereinbaren, dass sie beide mit deiner Obsorge betraut sind. Selbst wenn deine Eltern nicht gemeinsam leben, können beide die Obsorge haben. Wenn deine Eltern geschieden oder getrennt sind, bleibt grundsätzlich die Obsorge beider Eltern auch nach ihrer Scheidung

oder Trennung aufrecht, sofern sie vorher die gemeinsame Obsorge hatten. Deine Eltern müssen in diesem Fall dem Gericht eine Vereinbarung vorlegen, in der sie deinen hauptsächlichen Wohnort festlegen. Das Gericht hält dies in einem Schreiben fest. Der Elternteil, mit dem du nicht im gemeinsamen Haushalt lebst, muss im Normalfall Geldunterhalt für dich zahlen.

Die gesetzlichen Regelungen zur Obsorge findest du im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 158 bis § 185 ABGB).

Was versteht man unter Obsorgestreit?

Wenn sich deine Eltern nicht darüber einigen können, wer in Zukunft die Obsorge für dich übernehmen darf (z.B. bei welchem Elternteil du wohnen wirst), spricht man von einem Obsorgestreit. Das Pflschaftsgericht trifft dann die Entscheidung. Dabei wird berücksichtigt,

- ob du Geschwister hast (Grundsatz: Geschwister sollen nicht getrennt werden).
- zu welchem Elternteil du eine innigere Beziehung oder stärkere Bindung hast.
- welcher Elternteil besser für dich sorgen kann (u.a. abhängig von dessen Arbeitszeiten etc.).

Was sind meine Mitwirkungsmöglichkeiten?

Wenn du dein zehntes Lebensjahr vollendet hast, wirst du vor der Entscheidung über die Obsorge vom Gericht persönlich befragt. Bist du noch nicht zehn Jahre alt, so kannst du von einer fachkundigen Person (z.B. Psychologe/Psychologin, Sozialarbeiter/in etc.) angehört werden. Deine Meinung wird dann vor Gericht berücksichtigt.

Willst du mehr wissen?

www.kija-steiermark.at • kija@stmk.gv.at • 0316/877-4921

Für Richtigkeit und Vollständigkeit des Infoblattes wird von der kija Steiermark keine Haftung übernommen.



Das Land
Steiermark

→ Kinder- und Jugendanwaltschaft

Wenn du das 14. Lebensjahr bereits vollendet hast, kannst du in Obsorge-Verfahren sogar selbständig vor Gericht aussagen und handeln.

Wann kommt es zum Entzug oder zur Einschränkung der Obsorge?

Wenn Gefahr für dein Wohl gegeben ist (z.B. wenn du von deinen Eltern misshandelt oder vernachlässigt wirst), muss das Pflegschaftsgericht von Amts wegen oder auf Antrag einer Person die Obsorge deiner Eltern für dich einschränken oder entziehen. Den Antrag können Elternteile, (Ur-)Großeltern, Pflegeeltern oder der Kinder- und Jugendhilfeträger stellen.

Was passiert wenn keiner meiner Eltern die Obsorge übernehmen kann?

Wem die Obsorge in so einem Fall zugesprochen wird, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Das Kind sucht in erster Linie nach Personen, die ihm bereits vertraut sind, z.B. nach den Großeltern oder anderen Verwandten. Doch es ist auch möglich und vielleicht am besten für das Kind, die Obsorge an andere, ihm nahestehende Personen, zu übertragen. Auch Pflegeeltern können in Betracht gezogen werden. Das Gericht entscheidet nach genauer Betrachtung aller Umstände darüber, wer mit der Obsorge betraut sein soll.



Willst du mehr wissen?

www.kija-steiermark.at • kija@stmk.gv.at • 0316/877-4921

Für Richtigkeit und Vollständigkeit des Infoblattes wird von der *kija* Steiermark keine Haftung übernommen.



Das Land
Steiermark

→ Kinder- und Jugendanwaltschaft